Aufene II.

Brilage Nr. VII. (§ 41 Bolly. Berf.

Derzeichnis

der im Gemeindebegirf

gelegenen Sabrifen, in welchen Arbeiterinnen aber 16 Jahre beidaftigt werden,

der diefen Jabriken nach §§ 138a Abf. 5, 139 und 139a bewilligten Ausnahmen von den Westlimmungen des § 137 der Gewerberthung.

86 41 unb 47 ber Birtt, Bolle, Berf, vom 26, Mars 1892.

Erfäuterungen :

- 1. In biefes Bergeichnis find einzutragen die Jabriffen und die benfeiben nach § 154 Abf, 2 bis 4 ber Gewerbeschnung gleichorftellem Anfagen, foweit in folden Betrieben Architectungen über 16 Babre befahlftigt merben.
- 2. In Spalte 3 ift, wenn ber Unternehmer eine Affriengefellichoft, Rorperichoft, Genoffenschaft ober bergleichen ift, auch ber Rame bee Beiters (Direftors au, bes Betriebs ausgesen.
- Benn der Befiber ober Leiter nicht am Sipe ber Jabeilt z. mobnt, ift auch beffen Bohnort anzugeben.
 3. In Spalte 5 ift bas Patum ieber paraemammen Revision einzutragen.
- 3x Spalte 6 ift jebefmal bie bei ber lesten ordentlichen Revifion vorgefundene 3abl ber Arbeiterinnen über 16 Juhre einzutragen.
- . Die Gintrage in ber Spalte 7 finb getrennt
 - a) für bie fünf erften Bochentage,
 - b) für die Samstinge gu machen. Auch find ge nach ben einer eingehenden Beranberungs. Angeigen gu berichtigen.
- 3n Spalte 9 find bie Daten ber nach § 138 Abf. 1 und 2 ber Gemerbeordnung gu erfattenben Ungeigen und Berinberung-Mustigen, foreie berem Affennummer eingetragen.
- aneeunge-nigegen, jowe eeren nrennummer erzeurugen. Is Spatte lo find die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechiftstiffig sesgendlem Etrasse einzutragen. Dabei find die Ramen des Geweckstrisbenden, bes
- Betrieblieters, ober ber Muffichtbereion, gegen welche Strafen verhängt worben find ig 151), angugeben.
 In bas Bergrichnis Spalle 11 a-e find die nach g 13% MBC ber Generheechung und g 47 der Golgupch.
 Berffinnen wer 25. MBBa 1980 ereifften Somidiaumen won fiberaeistandet on den Commissionen und Bor-
- Beber Jubril if für ble fortlaufenbe Aufunftur ber famtliden fie betreffenben Gintrage eine Doppelfelte ber Benedauffes einurtumm.